

## **Mitteilung des Senats vom 5. Oktober 2010**

### **Ortsgesetz zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze Wirtschaft und Häfen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze Wirtschaft und Häfen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht grundlegend reformiert und gleichzeitig für die Sondervermögen erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Nach den Begrifflichkeiten des Gesetzes werden Sondervermögen nunmehr als sonstige Sondervermögen bezeichnet und Sondervermögen ist jetzt der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen.

Das BremSVG enthält allgemeine übergeordnete Regelungen zur Bewirtschaftung von sonstigen Sondervermögen. Die einzelnen Sondervermögensortsgesetze sind nach § 41 BremSVG bis zum 31. Dezember 2010 an das Gesetz anzupassen. Aufgrund dessen werden die Ortsgesetze über die Errichtung der Sondervermögen Häfen, Gewerbeflächen und Überseestadt geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsortsgesetze jeweils anpassen zu müssen. Es werden nur die Regelungen in den Errichtungsortsgesetzen getroffen, die für die einzelnen (sonstigen) Sondervermögen notwendig sind.

Die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen hat am 15. September 2010 dem Ortsgesetzesentwurf zugestimmt.

### **Ortsgesetz zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze Wirtschaft und Häfen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Hafens“**

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Hafens“ vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 44 – 63-n-1), das durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ortsgesetzes wird die Angabe „Sondervermögens Hafens“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Hafens“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sondervermögen Hafens“ durch die Wörter „Sonstiges Sondervermögen Hafens der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Sondervermögen werden Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen an Gesellschaften zugeordnet.“

3. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „sonstiges“ eingefügt und die Angabe „§ 113 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.“
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“
5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Gewerbeflächen“ der Stadtgemeinde Bremen**

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Gewerbeflächen“ der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 269 – 63-p-2), das durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Sondervermögens Gewerbeflächen“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Gewerbeflächen“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Anführungszeichen das Wort „Sonstiges“ und nach dem Wort „rechtsfähiges“ das Wort „sonstiges“ eingefügt sowie die Angabe „§ 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.

(3) Das Sondervermögen stellt eine Erfolgsübersicht auf, aus der sich jeweils die auf die verschiedenen Untergliederungen des Sondervermögens entfallenden Anteile an den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“
5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 12 wird § 8.

### Artikel 3

#### Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“

Das Ortsgesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“ vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 484 – 63-o-1), das durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Sondervermögens Überseestadt“ durch die Wörter „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Sondervermögen Überseestadt“ durch die Wörter „Sonstiges Sondervermögen Überseestadt der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ das Wort „sonstiges“ eingefügt und die Angabe „von § 113 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Worte „des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.“
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“
5. § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 10 wird § 7.
8. § 11 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung

##### Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht grundlegend reformiert und gleichzeitig für die Sondervermögen erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Nach den Begrifflichkeiten des Gesetzes werden Sondervermögen nunmehr als sonstige Sondervermögen bezeichnet und Sondervermögen ist jetzt der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen.

Das BremSVG enthält allgemeine übergeordnete Regelungen zur Bewirtschaftung von sonstigen Sondervermögen. Die einzelnen Sondervermögensgesetze sind nach § 41 BremSVG bis zum 31. Dezember 2010 an das Gesetz anzupassen.

Aufgrund dessen werden die Ortsgesetze über die Errichtung der Sondervermögen Hafen, Gewerbeflächen und Überseestadt geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsgesetze jeweils anpassen zu müssen. Es werden nur die Regelungen in den Errichtungsgesetzen getroffen, die für die einzelnen (sonstigen) Sondervermögen notwendig sind.

## **Zu Artikel 1**

### **Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Hafens“**

#### Zu Nr. 1

Die Überschrift wird an die Begriffsdefinitionen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) angepasst. Danach ist der Begriff Sondervermögen der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Sondervermögen sind nunmehr sonstige Sondervermögen nach dem BremSVG.

#### Zu Nr. 2

Die Begrifflichkeit in § 1 Abs. 1 wird an das BremSVG angepasst. Nach § 3 Abs. 2 BremSVG muss der Name des sonstigen Sondervermögens den Rechtsträger erkennen lassen.

Mit der Änderung von § 1 Abs. 3 wird die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes zur Prüfung des Sondervermögens Hafens aufgegriffen. Der Landesrechnungshof hält eine klarstellende Regelung zur Übertragung von Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen auf das Sondervermögen für notwendig.

#### Zu Nr. 3

Die Begrifflichkeiten in § 4 des Ortsgesetzes werden an das BremSVG angepasst und der Verweis hat auf das BremSVG zu erfolgen. Das BremSVG ist das Spezialgesetz zu § 113 der Landeshaushaltsordnung.

#### Zu Nr. 4

Das BremSVG enthält inhaltsgleiche Bestimmungen (§ 34 BremSVG) zur Geschäftsführung, sodass die Regelung im Ortsgesetz aufzuheben ist.

Im neuen § 5 Abs. 2 wird die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2 übernommen und gleichzeitig die Formulierung an die des BremSVG angepasst.

Zum neuen § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 2 Satz 2.

#### Zu Nr. 5

Die Bildung eines Sondervermögensausschusses ist nach § 8 in Verbindung mit § 35 BremSVG für sonstige Sondervermögen vorgeschrieben. Es bedarf nunmehr derselben Regelung im Ortsgesetz nicht mehr.

#### Zu Nr. 6

Nach § 11 Abs. 1 Nummern 3, 4, 5 und 11 in Verbindung mit § 35 BremSVG ist der Sondervermögensausschuss für die Festsetzung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen zuständig. Der inhaltsgleiche § 7 des Ortsgesetzes ist folglich aufzuheben.

Die Regelungen des § 8 des Ortsgesetzes sind durch das BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben. § 16 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG regelt das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) und nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG ist der Wirtschaftsplan Anlage des Haushaltsplanes.

Die Anwendung der doppelten Buchführung bei (sonstigen) Sondervermögen ist nunmehr in § 23 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG geregelt, die gleichlautende Bestimmung im § 9 Abs. 1 des Ortsgesetzes entfällt deshalb. § 9 Abs. 2 wird zu § 5 Abs. 2.

#### Zu Nr. 7

Aufgrund der vorstehenden Änderungen wird die Nummerierung angepasst.

#### Zu Nr. 8

Die Regelung zur Vorlage des Jahresabschlusses binnen sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in § 11 des Ortsgesetzes wird aufgrund der inhaltsgleichen Regelung in § 31 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgehoben.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Gewerbeflächen“ der Stadtgemeinde Bremen**

#### Zu Nr. 1

Die Überschrift wird an die Begriffsdefinitionen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) angepasst. Danach ist der Begriff Sondervermögen der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Sondervermögen sind nunmehr sonstige Sondervermögen nach dem BremSVG.

#### Zu Nr. 2

Bei kurzen Gesetzen ist ein Inhaltsverzeichnis nicht notwendig, deshalb wird es aufgehoben.

#### Zu Nr. 3

Die Begrifflichkeiten in § 1 Abs. 1 des Ortsgesetzes werden an das BremSVG angepasst. Aufgrund dessen ist auch die Verweisung auf die Landeshaushaltsordnung in eine Verweisung auf das BremSVG zu ändern. Das BremSVG ist das Spezialgesetz zu § 26 der Landeshaushaltsordnung.

#### Zu Nr. 4

Das BremSVG enthält inhaltsgleiche Bestimmungen (§ 34 BremSVG) zur Geschäftsführung, so dass die Regelung im Ortsgesetz aufzuheben ist.

Im neuen § 5 Abs. 2 des Ortsgesetzes wird die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 3 übernommen und gleichzeitig die Formulierung an die des BremSVG angepasst.

Der bisherige § 9 Abs. 2 des Ortsgesetzes wird zum neuen § 5 Abs. 3.

Im neuen § 5 Abs. 4 wird die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 2 übernommen.

#### Zu Nr. 5

Die Bildung eines Sondervermögensausschusses ist nach § 8 in Verbindung mit § 35 BremSVG für sonstige Sondervermögen vorgeschrieben. Es bedarf nunmehr derselben Regelung im Ortsgesetz nicht mehr.

#### Zu Nr. 6

Nach § 11 Abs. 1 Nummern 3, 4, 5 und 11 in Verbindung mit § 35 BremSVG ist der Sondervermögensausschuss für die Festsetzung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen zuständig. Der inhaltsgleiche § 7 des Ortsgesetzes ist folglich aufheben.

Die Regelungen des § 8 des Ortsgesetzes sind durch das BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben. § 16 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG regelt das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) und nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG ist der Wirtschaftsplan Anlage des Haushaltsplanes.

Die Anwendung der doppelten Buchführung bei (sonstigen) Sondervermögen ist nunmehr in § 23 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG geregelt, die gleichlautende Bestimmung im § 9 Abs. 1 des Ortsgesetzes entfällt deshalb. § 9 Abs. 2 und 3 des Ortsgesetzes werden zu § 5 Abs. 2 und 3.

#### Zu Nr. 7

Aufgrund der vorstehenden Änderungen wird die Nummerierung angepasst.

#### Zu Nr. 8

Die Regelung zur Vorlage des Jahresabschlusses binnen sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in § 11 des Ortsgesetzes wird aufgrund der inhaltsgleichen Regelung in § 31 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgehoben.

#### Zu Nr. 9

Aufgrund der vorstehenden Änderungen wird die Nummerierung angepasst.

### **Zu Artikel 3**

#### **Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „Sondervermögens Überseestadt“**

##### Zu Nr. 1

Die Überschrift wird an die Begriffsdefinitionen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) angepasst. Danach ist der Begriff Sondervermögen der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Sondervermögen sind nunmehr sonstige Sondervermögen nach dem BremSVG.

##### Zu Nr. 2

Die Begrifflichkeit wird an das BremSVG angepasst. Nach § 3 Abs. 2 BremSVG muss der Name des sonstigen Sondervermögens den Rechtsträger erkennen lassen.

##### Zu Nr. 3

Die Begrifflichkeiten in § 4 des Ortsgesetzes werden an das BremSVG angepasst und der Verweis hat auf das BremSVG zu erfolgen. Das BremSVG ist das Spezialgesetz zu § 113 der Landeshaushaltsordnung.

##### Zu Nr. 4

Das BremSVG enthält inhaltsgleiche Bestimmungen (§ 34 BremSVG) zur Geschäftsführung, so dass die Regelung im Ortsgesetz aufzuheben ist.

Im neuen § 5 Abs. 2 wird die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2 übernommen und gleichzeitig die Formulierung an die des BremSVG angepasst.

Zum neuen § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 2 Satz 2.

##### Zu Nr. 5

Die Bildung eines Sondervermögensausschusses ist nach § 8 in Verbindung mit § 35 BremSVG für sonstige Sondervermögen vorgeschrieben. Es bedarf nunmehr derselben Regelung im Ortsgesetz nicht mehr.

##### Zu Nr. 6

Nach § 11 Abs. 1 Nummern 3, 4, 5 und 11 in Verbindung mit § 35 BremSVG ist der Sondervermögensausschuss für die Festsetzung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen zuständig. Der inhaltsgleiche § 7 des Ortsgesetzes ist folglich aufheben.

Die Regelungen des § 8 des Ortsgesetzes sind durch das BremSVG obsolet geworden und werden deshalb aufgehoben. § 16 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG regelt das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) und nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG ist der Wirtschaftsplan Anlage des Haushaltsplanes.

Die Anwendung der doppelten Buchführung bei (sonstigen) Sondervermögen ist nunmehr in § 23 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG geregelt, die gleichlautende Bestimmung im § 9 Abs. 1 des Ortsgesetzes entfällt deshalb. § 9 Abs. 2 des Ortsgesetzes wird zu § 5 Abs. 2.

##### Zu Nr. 7

Aufgrund der vorstehenden Änderungen wird die Nummerierung angepasst.

##### Zu Nr. 8

Die Regelung zur Vorlage des Jahresabschlusses binnen sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in § 11 des Ortsgesetzes wird aufgrund der inhaltsgleichen Regelung in § 31 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgehoben.

### **Zu Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.



